

SONNENHAUS

HEILPÄDAGOGISCH-INTEGRATIVER
KINDERGARTEN

Fröbelplatz 4 80686 München

Träger: Sonnenhaus gGmbH, Ackermannstr. 83, 80797 München
verwaltung@sonnenhaus-kindergarten.de www.sonnenhaus-kindergarten.de

Konzept zur Gewaltprävention

für

die Heilpädagogische Tagesstätte

und

den Integrationskindergarten

im

Sonnenhaus

Das Sonnenhaus ist ein Ort, an dem Inklusion in vielfältiger Weise gelebt wird. Es beherbergt eine **heilpädagogische Tagesstätte** für 7 Kinder mit geistiger Behinderung im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung und eine **Integrationskindergartengruppe** mit 11 Regelplätzen und 4 Integrationsplätzen für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren. Das Sonnenhaus verpflichtet sich in der Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz mit seiner Unterschrift.

1. Vorbemerkungen/Leitsätze

Im Zusammenleben von Menschen mit unterschiedlichsten individuellen Eigenheiten, kommt es leicht zu Grenzverletzungen, Übergriffen oder auch zu strafrechtlich relevanten Gewalthandlungen. Diese Tatsache fordert in unseren Lebens- und Arbeitszusammenhängen besondere Aufmerksamkeit, Sorgfalt und Reflexionsfähigkeit.

Aggression und Gewalt im Kindergarten-, Arbeits- und Betreuungsalltag kann von allen Beteiligten ausgehen. Deshalb muss bei allen Forderungen und Maßnahmen sehr differenziert zwischen Personen als Verursacher bzw. Auslöser von Gewalt unterschieden werden. Die vorliegenden Grundsätze befassen sich vornehmlich mit Gewaltvorkommnissen in Abhängigkeitsverhältnissen durch Professionelle. Ohne den Stellenwert von Gewalt und Gegengewalt zu negieren, ist auch klar, dass Übergriffe von Mitarbeitenden anders zu behandeln sind, als Übergriffe von Kindern.

Gerade die Tätigkeit in den helfenden Berufen ist mit vielen Grenzerfahrungen und emotionalen Herausforderungen verbunden, die eine offene und ehrliche Auseinandersetzung mit allen im Zusammenhang mit Grenzüberschreitungen stehenden Fragen erfordert.

Es liegt in der Verantwortung der Einrichtung Maßnahmen einzuführen, die die betreuten Kinder zu schützen vermögen. Diese stehen in pädagogischen Abhängigkeiten zu den Mitarbeitenden. Der Umgang mit Nähe und Distanz will sorgfältig gestaltet sein.

Gewalt durch Mitarbeitende, die durch strukturelle Faktoren oder Mängel bedingt sind, muss über die Reflexions- und Interventionsinstrumente der Einrichtung erfasst und bearbeitet werden.

Gewalt von Seiten der Kinder gegenüber den Mitarbeitenden kann verschiedenste Ursachen haben. Auf jeden Fall gehört zu einer korrekten Abklärung u.a. neben der Umfeldanalyse der Einbezug biografischer Angaben.

Es stellt die Einrichtung vor die Aufgabe Bedingungen und Strukturen zu schaffen, die dem Schutzbedarf der Kinder sowie dem der sie begleitenden Mitarbeiter*innen angemessen sind.

Die auf der Grundlage der Anthroposophie gepflegte soziale Arbeit erachtet grundsätzlich jeden Eingriff in die Integrität – im Sinne körperlicher, seelischer und geistiger Unversehrtheit sowie das Recht auf und Hilfe zur Selbstbestimmung – eines anderen Menschen als Gewalt. Jede diesbezügliche Maßnahme ist grundsätzlich zu hinterfragen, auch wenn sie sozialpädagogisch/ pädagogisch begründet werden kann und ist daher regelmäßig auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen. Weiter erfordert sie Reflexion und Dokumentation.

Gewalt kann auf den verschiedensten Ebenen stattfinden. Für die Einrichtung sind vor allem die individualpsychologische, sozialpsychologische und institutionell-strukturelle Ebene von Bedeutung.

Zur Prävention von Grenzverletzungen, Übergriffen und Gewalthandlungen sowie zur Intervention haben wir eine Vertrauensstelle in der Einrichtung geschaffen, deren Aufgaben im Folgenden näher beschrieben sind. Zur Sicherung der Abläufe und Vorgehensweisen dient das vorliegende Konzept als Grundlage.

2. Gewaltbegriff

Gewalt liegt vor, wenn Menschen gezielt oder fahrlässig physisch oder psychisch verletzt oder geschädigt werden. Bei der Betrachtung des Gewaltphänomens im Betreuungsalltag sind daher nicht nur körperliche Übergriffe zu berücksichtigen, vielmehr müssen die Persönlichkeitsrechte bzw. Grundrechte als Grenze des betreuenden Handelns wahrgenommen werden. Im Wesentlichen sind dies:

- Unantastbarkeit der **Würde**
- Entfaltung der **Persönlichkeit**, Schutz der **Intimsphäre**
- Recht auf **Erziehung und Bildung**
- Recht auf **Glaubens- und Bekenntnisfreiheit**
- Recht auf **Information und freie Meinungsäußerung**
- Recht auf Wahrung des **Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses**
- Recht auf **Eigentum**
- **Selbständigkeit und Selbstverantwortung**
- **Interessenvertretung und Beteiligung**
- Recht auf **körperliche Unversehrtheit**
- Recht auf **informationelle Selbstbestimmung (Datenschutz)**

Viele Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte, die nicht den körperlichen Bereich betreffen, werden ebenso als gewalttätige Handlungen erlebt. Im Sinne eines fachlich fundierten Umgangs mit grenzverletzendem Handeln im betreuenden Alltag nehmen wir eine Unterscheidung vor zwischen:

- **Grenzverletzungen** - unbeabsichtigt verübte Handlungen, die aus fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten und/ oder einer „Kultur der Grenzverletzungen“ resultieren.

Wie der Begriff schon aussagt, handelt es sich hierbei um eine Grenzverletzung, die ohne Absicht geschieht. Die Verhaltensweise überschreitet die persönliche Grenze des Gegenübers, ohne dass sich die handelnde Person dessen bewusst ist. So kann beispielsweise das Streichen über den Kopf, das auf den Schoß nehmen oder die unbeabsichtigt laute Ansprache einer Fachkraft vom Kind bereits als grenzverletzend empfunden werden. Ob eine Handlung oder Äußerung als Grenzüberschreitung empfunden wird, ist abhängig vom subjektiven Empfinden und Bewerten des Einzelnen. Eine solche Grenzverletzung kann aus fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten, aus fehlender Sensibilität der betreffenden Fachkraft, aus Mangel an eindeutigen Normen und Regeln in der Einrichtung oder einer „Kultur der Grenzverletzungen“ resultieren. Der Begriff „Kultur der Grenzverletzungen“ bedeutet, dass Grenzüberschreitungen Einzelner nicht als solche

wahrgenommen, geschweige denn geächtet werden. Auf unterschiedlichen Ebenen wird der Alltag der Einrichtung von Grenzüberschreitungen geprägt und von allen mitgetragen. Unbeabsichtigte Grenzverletzungen lassen sich im Alltag einer Kindertagesstätte nicht vermeiden. Jeder Mensch hat seine Grenzen unterschiedlich gesetzt und empfindet eine Handlung oder Aussage als angemessen oder als grenzüberschreitend. Daher gilt es allein und im Team zu reflektieren und eine Haltung zu dem Thema zu entwickeln, sowie eine Form auszuhandeln, wie sich gegenseitig darauf aufmerksam gemacht wird. Verhaltensweisen als Impuls zum Nachdenken bzw. für ein Gespräch: Unbeabsichtigte Grenzverletzungen...

a) körperlich

- Kind auf den Schoß ziehen
- nach dem Wickeln dem Kind einen Kuss geben
- Kind ohne Ankündigung den Mund abputzen
- Kind ohne Ankündigung die Nase abwischen
- Kind ohne Ankündigung auf einem Stuhl an den Tisch schieben
- Kind ungefragt anziehen (z.B. „damit es schneller raus kann“, „da die Hose nass ist“)
- Kind muss beim Essen probieren

b) verbal

- im Beisein des Kindes über das Kind sprechen
- im Beisein von Kindern über ein Kind abwertend sprechen
- abwertende Bemerkungen (z.B. „unser kleiner Schokokuss“, „stell dich nicht so an“)
- Vermittlung von tradierten Geschlechterrollen (z.B. „Was hast du denn da an? Das sind doch Mädchen/Jungensachen.“, „bist du heute aber schön angezogen“ ausschließlich zu Mädchen sagen)
- Sarkasmus oder Ironie benutzen (solche Aussagen können verunsichern, da sie von Kindern nicht verstanden werden)

c) nonverbal

- Kind streng/böse/abfällig anschauen
- Kind ignorieren
- Kind „stehenlassen“
- **Übergriffe** - als Ausdruck eines unzureichenden Respekts, grundlegender fachlicher Mängel, struktureller Probleme, Überforderung der Mitarbeiter*innen und/ oder einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs/ eines Machtmissbrauchs

So sind

- unsinnige bzw. nicht nachvollziehbare Handlungen
- unbedachte, überzogene Machtausübung
- unkontrolliertes, nicht kontextbezogenes Ausagieren der eigenen Stimmungslage
- die Befriedigung der eigenen Bedürfnisse durch die Betreuten
- Bewusstes Nichtreagieren in Situationen, die einer Reaktion bedürfen
als Übergriffe im betreuenden Alltag zu werten.

Übergriffe sind im Unterschied zu unbeabsichtigten Grenzverletzungen keine zufälligen oder unabsichtlichen Handlungen bzw. Äußerungen. Die übergriffige Person missachtet bewusst

die Grenzen ihres Gegenübers sowie gesellschaftliche Normen und Regeln als auch fachliche Standards.

Diese Dimension der beabsichtigten Grenzüberschreitung ist Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber Mädchen und Jungen. Es kommt zu einem Übergriff, wenn die Person sich zum Nachteil des Kindes über den Widerstand des ihr anvertrauten Kindes und/oder die vereinbarte Haltung und Grundsätze der Kindertagesstätte hinwegsetzt. Dies kann das bewusste Ängstigen oder Bloßstellen eines Kindes sein oder das Hinwegsetzen über die Signale des Kindes. Hierzu gehören beschämende Bemerkungen, Zuschreibungen, Herabsetzungen oder Äußerungen, die beim Kind ein negatives Gefühl auslösen.

Verhaltensweisen als Impuls zum Nachdenken bzw. für ein Gespräch:

a) körperlich

- Kind so lange sitzen lassen, bis es aufgeessen hat
- Separieren des Kindes (z.B. auf eine Strafbank)

b) verbal

- Kind mit lauter Stimme oder barschem Ton ansprechen
- Kind mit Befehlston ansprechen
- Vorführen des Fehlverhaltens (z.B. den anderen Kindern vom Fehlverhalten erzählen, damit sie das Kind beschimpfen oder auslachen sollen)

c) nonverbal

- über die Grenzen eines Kindes gehen, da es „praktisch“ erscheint
- Kind auf eigene Taten reduzieren (z.B. schon voraussagen, welches Verhalten das Kind zeigen wird)
- Vorführen eines Kindes vor anderen (z.B. wenn es sich mit nasser Hose den anderen Kindern zeigen muss)
- Kind mit voller Windel abholen lassen
- Pflegesituation in einem unzureichend geschützten Bereich

- **strafrechtlich relevante Formen der Gewalt** - wie z.B. körperliche Gewalt, sexuelle Ausbeutung, Erpressung, (sexuelle) Nötigung, Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses.

„Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt können z.B. Körperverletzung, sexuelle Nötigung oder Missbrauch sein.

Diese Formen sind Straftaten und im Rahmen des Strafgesetzbuches(StGB) normiert.“
(Schubert-Suffrian/Regner 2014)

Verhaltensweisen als Impuls zum Nachdenken bzw. für ein Gespräch:

Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt können sein...

- Kind, das die Fachkraft gebissen hat, zurückbeißen
- Kind schlagen
- Kind treten
- Kind am Arm ziehen (z.B. Kind hinter sich her zerren)
- Kind schütteln
- Kind einsperren/aussperren

- Kind zum Essen zwingen (z.B. Essen gegen den Willen des Kindes in den Mund schieben)
- Kind zum Schlafen zwingen (z.B. Kind durch Körperkontakt am Aufstehen hindern)

Beispiele von Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlichen Handlungen sind unter anderen:

Körperliche Gewalt

- Verletzungen und/oder körperliche Sanktionen
- Einschließen und/oder festbinden
- Zwang zu Medikamentierung, Nahrung, Hygiene
- Verweigerung von ärztlicher Behandlung
- Grundsätzliche Verweigerung oder Vernachlässigung von Hygiene und/oder Nahrung

Sexuelle Gewalt

- Übergriffe wie Belästigung, Missbrauch, Vergewaltigung
- Missachtung der Intimsphäre

Psychische Gewalt

- Verbale Verletzung und Beleidigung
- Einschüchterung und Bedrohung
- Emotionale Erpressung
- Infantilisierung
- Unterschätzung und Überforderung
- Soziale Isolation (nicht gemeint ist eine päd. verantwortbare Auszeit)
- Diskriminierung
- Mobbing

Strukturelle/Institutionelle Gewalt

- Ungeeigneter Arbeitsraum
- Verweigerung der Rechte und Einschränkung der Entscheidungsfreiheit
- Inadäquate Betreuungskonzepte
- Unzulängliche Mittel
- Willkürliche Regelungen und Vereinbarungen
- Verletzung des Datenschutzes

Materielle Gewalt

- Fehlender Respekt vor persönlichem und öffentlichem Eigentum
- Enteignung / Diebstahl
- Unterschlagung

3.Risikoanalyse

3.1.Heilpädagogische Tagesstätte

3.1.1.Räumlichkeiten

Die Heilpädagogische Tagesstätte für Vorschulkinder befindet sich im Parterre eines Zweifamilienhauses in einem für sich abgeschlossenen Gebäudetrakt. Die Räumlichkeiten bestehen jeweils aus Gruppenraum, Gruppenneben- bzw. Therapieraum, Küche, bzw. Mehrzweckraum sowie Sanitärräumen. Das Haus ist von einem ca. 1000 qm großen Garten mit altem Baumbestand umgeben.

Das Haus ist ein Altbau und die Räume sind für sich abgeschlossen und von außen nicht einsehbar (keine Glastüren oder dergleichen). Für den Garten gibt es gemeinsame Gartenregeln, die mit dem gesamten Team im Sonnenhaus immer wieder aktualisiert werden. So wird sichergestellt, dass die Sicherheit und die optimale Betreuung im Garten gewährleistet wird.

Die Rettungswege sind durch entsprechende Schilder gekennzeichnet und werden immer frei zugänglich gehalten. Es werden regelmäßig Rettungspläne im Team besprochen und Rettungsübungen veranstaltet.

Die Notrufnummern von

Polizei 110,

Feuerwehr 112,

Giftnotruf 089 19240,

sind auf dem erste Hilfeschrank angebracht. Ebenso liegt dort ein Handlungsplan für Kinder, die durch Anfälle gefährdet sind.

Es gibt einen Alarmknopf, der mit der Integrationskindergartengruppe verbunden ist. So können die Mitarbeiter schnell in einem Notfall zu Hilfe kommen. Zudem sind die Gruppen über eine interne Telefonschaltung verbunden, was durch einen eigenen Klingelton angezeigt wird.

3.1.2.Mitarbeiter

In der Heilpädagogischen Tagesstätte arbeiten zwei pädagogische Fachkräfte sowie ein bis zwei Hilfskräfte. Als Fachkräfte werden BewerberInnen mit einer Ausbildung als Erzieher, Heilpädagoge, Sozialpädagoge und andere Fachkräfte gemäß Richtlinien für Heilpädagogische Tagesstätten, Heime und sonstige Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung vom 01.07.2017 sowie §45 SGB VIII eingestellt. Sie sollen über Erfahrung in der Arbeit mit behinderten Kindern sowie der Waldorf- und anthroposophischen Heilpädagogik verfügen. Als qualifizierte pädagogische Hilfskräfte gelten u.a. Heilerziehungspflegehelfer/innen, Kinderpfleger/innen, Praktikanten/innen der Fachakademien für Sozialpädagogik im Anerkennungsjahr, weitere Hilfskräfte sind Vorpraktikanten/innen, Helfer/innen im Freiwilligen Sozialen Jahr sowie weitere Bewerber/innen gemäß Richtlinien für Heilpädagogische Tagesstätten, Heime und sonstige Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung vom 01.07.2017.

Diese personelle Besetzung ermöglicht eine adäquate Betreuung der meist sehr schwer geistig beeinträchtigten Kinder.

Das Team trifft sich wöchentlich, um das pädagogische Handeln zu reflektieren und die Interaktionen mit den Kindern zu verbessern. Die Mitarbeiter*innen verpflichten sich einem respektvollen, achtsamen, unterstützenden Umgang im Team. Sie pflegen eine wertschätzende Rückmeldungskultur, in der sowohl positive, geglückte Situationen mit den Kollegen geteilt werden, als auch schwierige Situationen unverzüglich angesprochen und reflektiert werden. Jeder im Team achtet die Handlungskompetenz des Anderen. In schwierigen Situationen mit einem Kind, z.B. bei einem Wutanfall oder aggressiven Verhalten, unterstützen die anderen Mitarbeiter durch Ablösung oder Hilfsangebot, wenn Überforderung des betreuenden Mitarbeiters zu erkennen ist oder er darum bittet. Es wird eine gewaltfreie Kommunikation mit den Kindern und unter den Kollegen gepflegt.

Alle Mitarbeiter müssen ein polizeiliches Führungszeugnis vorweisen, das alle 5 Jahre erneuert wird.

3.1.3. Zusätzliche Mitarbeiter

Um die pädagogischen Mitarbeiter zu entlasten, werden die Haushaltsarbeiten von zusätzlichen Kräften erledigt. Eine Köchin kocht im ersten Stock das Mittagessen, eine Hausmeisterin kümmert sich um die Instandhaltung von Haus und Garten und eine Putzkraft reinigt die Räume, wenn die Kinder abgeholt sind. In Zeiten von Krankheitsausfällen können wir auf eine zusätzliche Haushaltshilfe zurückgreifen.

Der Fachdienst wird von einer Mitarbeiterin geleistet, die regelmäßig an 4 Tagen in der Gruppe mitarbeitet. Deshalb haben die Kollegen Einblick in ihre Arbeitsweise mit den Kindern und sind im gegenseitigen Austausch.

Zusätzlich kommen eine Logopädin und eine Ergotherapeutin in die Einrichtung. Sie arbeiten im Therapiezimmer. Sie holen die Kinder aus der Gruppe, oft begleitet eine Fachkraft das Kind. Es findet zu jedem Kind ein kurzer Austausch mit dem Kollegium statt.

Alle Mitarbeiter legen ein polizeiliches Führungszeugnis vor, das alle 5 Jahre erneuert wird.

3.1.4. Kinder

In der heilpädagogischen Gruppe werden 7 Kinder mit geistiger Behinderung betreut. Diese sind meist in ihrer expressiven Sprachfähigkeit beeinträchtigt. Die Pädagogen müssen hier sehr achtsam die Signale der Kinder lesen, um daraus das jeweilige Bedürfnis des Kindes abzulesen, da sie es nicht mit Sprache ausdrücken können. Auch die Verarbeitung der Sinneseindrücke ist nur begrenzt oder gar nicht möglich. Deshalb entsteht schnell eine Reiz-Überforderung, was aggressives Verhalten hervorrufen kann. Hier muss rechtzeitig für Schutz des betreffenden Kindes und der Anderen gesorgt werden. Es wird darauf geachtet, dass mit dem betreffenden Kind ein Weg gefunden wird, der es ihm ermöglicht, sein Verhalten, das die Anderen beeinträchtigt, in eine positive Ausdrucksform umzuleiten.

3.1.5. Aufsichtsbehörde

Die heilpädagogische Tagesstätte untersteht der Heimaufsicht der Regierung von Oberbayern. Nach §47 SGB VIII besteht eine Meldepflicht an diese Behörde im Falle eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung und besonderer Vorkommnisse in der Einrichtung. Es gibt hierzu einen Meldeleitfaden, der in einem Präventionsordner in der heilpädagogischen Tagesstätte hinterlegt ist.

Kontakt:

Regierung von Oberbayern

Sachgebiet 13 – Soziales und Jugend

Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Eingliederungshilfe

Fachberatung und Aufsicht

Maximilianstraße 39

80538 München

3.2. Integrationskindergarten

3.2.1. Räumlichkeiten

Der Integrationskindergarten befindet sich im 2. Stock des Sonnenhauses. Die Räumlichkeiten bestehen aus einem Gruppenraum aus zwei miteinander verbundenen Zimmern, einer Küche, einem Mehrzweckraum bzw. Therapieraum, Sanitärräume und einem Flur mit Garderobe. Die Räume sind nicht einsehbar (keine Glastüren etc.).

Der Kindergarten nutzt den großen Garten zusammen mit der HPT Gruppe, da dies zu dem inklusiven Konzept der Einrichtung gehört. Für den Garten gibt es gemeinsame Gartenregeln, die mit dem gesamten Team im Sonnenhaus immer wieder aktualisiert werden. So wird sichergestellt, dass die Sicherheit und die optimale Betreuung im Garten gewährleistet wird. Die Rettungswege sind durch entsprechende Schilder gekennzeichnet und werden immer frei zugänglich gehalten. Es werden regelmäßig Rettungspläne im Team besprochen. Besonders die Rettung über die Notrutsche aus dem ersten Stock (Zugang über Balkontür im Gruppenraum) wird geübt. Sammelplatz im Notfall ist dann im hinteren Teil des Gartens.

Die Notrufnummern von

Polizei 110,

Feuerwehr 112,

Giftnotruf 089 19240,

sind auf dem ersten Hilfeschrank angebracht. Es gibt einen Alarmknopf, der mit der heilpädagogischen Tagesstätte verbunden ist. So können die Mitarbeiter schnell in einem Notfall zu Hilfe kommen. Zudem sind die Gruppen über eine interne Telefonschaltung verbunden, was durch einen eigenen Klingelton angezeigt wird.

3.2.2. Mitarbeiter

In der Gruppe arbeiten 2 Fachkräfte (Erzieher*innen), 1 Ergänzungskraft (Heilpädagog*innen, Kinderpfleger*innen, etc.) und eine Hilfskraft (BFD Praktikanten, Vorpraktikanten der Erzieherausbildung etc.). Die personelle Besetzung ermöglicht eine adäquate Betreuung der Integrationsgruppe mit 15 Kindern, davon 4 mit erhöhtem Förderbedarf.

Das Team trifft sich wöchentlich, um das pädagogische Handeln zu reflektieren und die Interaktionen mit den Kindern zu verbessern. Die Mitarbeiter*innen verpflichten sich einem respektvollen, achtsamen, unterstützenden Umgang im Team. Sie pflegen eine wertschätzende Rückmeldungskultur, in der sowohl positive, geglückte Situationen mit den Kollegen geteilt werden, als auch schwierige Situationen unverzüglich angesprochen und reflektiert werden. Jeder im Team achtet die Handlungskompetenz des Anderen. In schwierigen Situationen mit einem Kind, z.B. bei einem Wutanfall oder aggressiven Verhalten, unterstützen die anderen Mitarbeiter durch Ablösung oder Hilfsangebot, wenn Überforderung des betreuenden Mitarbeiters zu erkennen ist oder er darum bittet. Es wird eine gewaltfreie Kommunikation mit den Kindern und unter den Kollegen gepflegt.

Alle Mitarbeiter müssen ein polizeiliches Führungszeugnis vorweisen, alle 5 Jahre erneuert wird.

3.2.3.zusätzliche Mitarbeiter

Auch für die Integrationsgruppe steht die Köchin, die Hausmeisterin und eine Putzkraft zur Verfügung.

Einmal in der Woche kommt eine Psychologin, die den Fachdienst für die Integrationskinder macht. Diese ist im engen Austausch mit den Fachkräften und den Eltern dieser Kinder.

Auch hier wird von allen Mitarbeitern ein polizeiliches Führungszeugnis verlangt, das alle 5 Jahre erneuert wird.

3.2.4.Kinder

Die Zusammensetzung dieser Gruppe besteht aus 11 Kindern mit normaler Entwicklung und 4 Kindern mit Förderbedarf. Hier gilt es, den Bedürfnissen beider Bereiche gerecht zu werden. Auf der einen Seite geht es um gelebte Inklusion. Jedes Kind soll gleichwertig angesehen werden mit seinen jeweiligen Fähigkeiten und Besonderheiten und sich in der

Gruppe einbringen können. Auf der anderen Seite haben die Kinder mit Förderbedarf ganz bestimmte Bedürfnisse aufgrund ihrer Entwicklungsstörung. Wenn diese nicht genug Raum bekommen, können Schwierigkeiten im sozialen-emotionalen Miteinander auftreten. Ebenso können auch die anderen Kinder bis zu einem bestimmten Maß die Besonderheiten der Integrationskinder mittragen. Hier braucht es sehr achtsame Begleitung durch die Pädagogen zum Schutz und Förderung jedes Kindes und Überlegungen bei der Aufnahme der Kinder.

3.2.5. Aufsichtsbehörde

Die Integrationskindergartengruppe untersteht der Aufsichtsbehörde der Stadt München, Referat für Bildung und Sport. Nach §47 SGB VIII besteht eine Meldepflicht an diese Behörde im Falle eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung und besonderer Vorkommnisse in der Einrichtung. Es gibt hierzu einen Meldeleitfaden, der in einem Präventionsordner in der Integrationskindergartengruppe hinterlegt ist.

Kontakt:

Referat für Bildung und Sport
KITA Koordination und Aufsicht Freie Träger
Landsbergerstraße 30, 80339 München
Telefon : 089/233-84451 oder 233-84249
Mail : ft.zentrale.kita.rbs@muenchen.de

4. Prävention

4.1. Personalmanagement

Der Träger sorgt für eine optimale Besetzung der Gruppen durch Fachkräfte und Hilfskräfte. Dadurch kann ein stressfreier, wertschätzender, respektvoller Umgang mit den Kindern ermöglicht werden.

Die Erwachsenen sind Vorbild für die Kinder, an dem sie lernen und sich orientieren. So ist die Selbsterziehung des Erwachsenen eine wichtige Säule, um sich mit seinen Stärken und Schwächen auseinanderzusetzen und die eigene Persönlichkeit zu stärken. Dazu gibt es regelmäßige Anregungen und Übungen in den Teamsitzungen. Dabei müssen sich die Erzieher ihrer Macht dem Kind gegenüber und der Abhängigkeit des Kindes ihnen gegenüber sehr bewusst sein. Sie dürfen beides nicht manipulierend einsetzen. Es ist für den Erzieher sehr wichtig, seine eigenen Bedürfnisse und Bedürftigkeiten zu erkennen und sie von denen der Kinder abzugrenzen. Dazu bedarf es einer beständigen kritischen Selbstschulung des Erziehers sowie einer klaren und offenen Fehlerkultur mit eigenem Erkennen des Fehlers oder Fehlverhaltens, Besprechen des Fehlers mit einer Vertrauensperson, der Gruppenleitung sowie in den Gremien internes Team, Gesamtteam, Eltern-gespräch/abend. Ein Erzieherfehler, sowie im Besonderen grenzverletzendes oder grenzüberschreitendes Verhalten muss den Fachkräften und ggf. den Gremien (Team, Gesamtteam, Träger sowie ggf. Elternschaft) mitgeteilt werden. Die beständige Anwesenheit von zwei bis drei gleichberechtigten Fachkräften im Team bietet hier Schutz, aber auch Gefahren, dass es stille Übereinstimmungen oder gegenseitiges Vertuschen bei fehlerhaftem Verhalten zwischen den Erziehern gibt. Eine klare Festlegung und kontinuierliche Besprechung der Normen und Regeln der Erziehungsarbeit sind hier erforderlich. Die Hilfskräfte sind zu ermutigen, Beobachtungen von auffälligem Verhalten von Mitarbeitern in den Teambesprechungen mitzuteilen.

Die Kollegen unterstützen sich durch einen respektvollen, achtsamen Umgang miteinander. Positive Rückmeldungen an den Anderen helfen das Miteinander zu stärken. Gespräche zum Erhalt einer wertschätzenden Haltung und respektvollen Umgangs werden regelmäßig in der Teamsitzung aufgegriffen.

Besonders die Auseinandersetzung mit Herausforderungen und professionellem Handeln in Grenz-, Gefahren-, Konflikt- und Überforderungssituationen werden zeitnah im Team bearbeitet. In respektvoller Weise soll die Situation reflektiert werden und an Lösungsmöglichkeiten gearbeitet werden. Die Leitung ist mit eingebunden. Es gilt hier sich der Prävention von Grenzverletzungen und Gewalt offen und reflektiert zu stellen.

4.2. Personalauswahl

Bereits im Einstellungsverfahren werden die Bewerber*innen auf ihre Eignung hin überprüft. Das geschieht durch ein erstes Vorstellungsgespräch, in dem Fragen zur persönlichen Entwicklung gestellt werden, aber auch Fragen aus dem Schutzkonzept der Einrichtung. Fragen wie

Was bedeutet professionelle Nähe und Distanz für Sie?

Welche Anforderungen sehen Sie im Umgang mit Nähe und Distanz in Ihrer Arbeit?

Oder Fragen aus dem pädagogischen Alltag „wie würden Sie sich verhalten, wenn...“

können etwas Einblick in die Haltung der/des Bewerbers/Bewerberin bringen.

Zusätzlich wird für einen Tag eine Hospitation vereinbart.

Im Auswahlverfahren werden die Bewerbungsunterlagen analysiert auf eventuelle Lücken im Lebenslauf, häufige Stellenwechsel, fehlende Zeugnisse, etc. Das wird im Vorstellungsgespräch thematisiert.

Prüfung der persönlichen Eignung: Vorlage eines erweiterten polizeilichen

Führungszeugnisses, das alle 5 Jahre erneuert werden muss.

4.3. Personalführung

Neue Mitarbeiter*innen bekommen vor Arbeitsbeginn die Konzeption und das Schutzkonzept ausgehändigt und werden vom Team in die praktische Arbeit eingearbeitet. In regelmäßigen Mitarbeitergesprächen mit der Leitung wird auch das Schutzkonzept besprochen.

4.4. Verhaltenskodex/Selbstverpflichtung

Alle Mitarbeiter*innen wird eine Selbstverpflichtung zum Schutzkonzept ausgehändigt und erklären mit ihrer Unterschrift ihr Einverständnis, danach zu handeln.

4.5. Fort- und Weiterbildung

Allen Mitarbeiter*innen werden Fort- und Weiterbildungen zum Thema Gewaltprävention ermöglicht. Alle 2 Jahre absolvieren die Mitarbeiter einen Ersthilfe-am-Kind-Kurs.

Es werden Elternabende zum Thema Sexualpädagogik, Resilienz, Suchtprävention etc. angeboten.

4.6. Stärkung der Partizipation der Kinder

Die individuellen Ausdrucksmöglichkeiten der Kinder werden von den Erziehern mit größtmöglicher Sensibilität wahrgenommen und im Sinne der Kinder und der Erfüllung ihres Wohles und ihrer Bedürfnisse interpretiert. Die ermittelten Wünsche werden, soweit sie dem Erziehungs-, Betreuungs- und Förderauftrag nicht widersprechen, im Rahmen des Sinnvollen und Möglichen erfüllt. Die Erfassung und Berücksichtigung der von den Kindern zum Ausdruck gebrachten Anliegen und Bedürfnisse erfolgt über den gesamten Tagesablauf. Kinder mit sprachlichen Ausdrucksfähigkeiten können ihre Wünsche und Bedürfnisse außerdem besonders gut in den Stuhlkreisen und den Gesprächen bei den Mahlzeiten in der Runde äußern. Die Erzieher tragen dafür Sorge, dass die Kinder ihre Wünsche möglichst oft umsetzen können und dabei ein hohes Maß an Selbstwirksamkeit erfahren. Die Kinder werden im Alltag unterstützt, ihre Ideen umzusetzen. Im sozialen Miteinander sollen sie mit der Unterstützung der Pädagogen Wege finden, den Anderen mit seinen Beiträgen zu respektieren, die eigenen Ideen zu verwirklichen und zugleich auch zu lernen, selbst eine Grenze zu setzen und nein zu sagen, wenn es nötig ist.

4.7. Beschwerdemanagement

Eltern

Auf eine gute Zusammenarbeit mit den Eltern wird großer Wert gelegt. Es finden wöchentlich Elternsprechstunden statt sowie regelmäßige Elternabende, Elternveranstaltungen, gemeinsame Feste und Aktivitäten. Jährlich wird die Meinung der Eltern in umfangreichen schriftlichen Elternbefragungen erhoben. Der Elternbeirat soll die Zusammenarbeit zwischen Erzieherpersonal, Elternschaft und Träger fördern und eine Beratungsfunktion ausüben. Die Eltern können in vielfältiger Weise ihre Anliegen, Rückmeldungen und Beschwerden äußern:

- Jährliche anonyme Elternbefragung mit anschließender Auswertung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- Mindestens ein Elterngespräch zur Entwicklung des Kindes und zur Erziehungspartnerschaft
- Abschlussgespräch für Eltern, die die Einrichtung verlassen
- Elternbeirat als beratendes Gremium, das auch bei Anliegen/Konflikten kontaktiert werden kann
- Eltern können sich mit ihren Fragen an die Erzieher*innen der Gruppe wenden. Alle Anliegen werden vertraulich behandelt, die Mitarbeiter*innen unterliegen der Schweigepflicht
- Eltern können sich an die Einrichtungsleitung wenden.
- Als Erziehungsberechtigte haben die Eltern jederzeit das Recht auf Beschwerde. Der dafür vorgesehene Rahmen ist das wöchentlich oder außerordentlich angebotene Elterngespräch mit den Fachkräften sowie die Meldung an den Träger.
- Eltern können sich an die Aufsichtsbehörde wenden, auch als anonyme Meldung. „Kontaktdaten bei Kindeswohlgefährdung“ hängt an der Informationstafel für die Eltern aus mit dem Hinweis, dass alle Kontaktdaten auch im Schutzkonzept zu finden sind.

Kinder

- Aufmerksame Beobachtung der Reaktion von Kindern, Erkennen und sensibler Umgang mit Verhaltensänderungen oder -auffälligkeiten
- Alltags integrierte Rückmelde- und Beschwerderunde im Morgenkreis
- Begleiten von Konflikten, damit die Kinder eigene Lösungen finden
- Pflegen einer gewaltfreien Sprache, üben von positiver Kommunikation

Mitarbeiter

Das Sonnenhaus versteht sich als lernende Institution. In diesem Sinne soll eine Offenheit für jegliche Rückmeldungen, Kritik und Verbesserungsvorschläge gelebt werden. Die Mitarbeiter*innen sollen hier auf der einen Seite Unterstützung in der Umsetzung erhalten und auf der anderen Seite ihnen ebenso Anlaufstellen für ihre Anliegen zur Verfügung stehen.

- Regelmäßige Mitarbeitergespräche mit der Einrichtungsleitung
- Regelmäßige Teambesprechungen
- Zukunftswerkstatt Konzeptionsentwicklung mit Einbeziehung von Team, Eltern, Träger
- Externe Vertrauensstelle im Verein heilende Erziehung, Ackermannstr. 81-83, 80797 München
- Kontaktdaten für Beratungsstellen und zuständige Behörden sind griffbereit in den Akten der jeweiligen Gruppen festgehalten
- Fortbildungen
- Supervision

4.8.Vernetzung und Kooperation

Der Inhaber der Sonnenhaus gGmbH ist der Verein heilende Erziehung. Zum Verein gehören außerdem die Parzival-Schule für Lernbehinderung und die HPT Michael-Haus für Schulkinder. Mit diesen Einrichtungen ist das Sonnenhaus in engem Austausch und hat dort auch seine externe Vertrauensstelle, an die sich die Mitarbeiter wenden können.

Im Jugendamt besteht die Möglichkeit, eine insofern erfahrende Fachkraft zur Beratung auch anonym zu kontaktieren.

Für die Kinder, die durch den Bezirk Oberbayern gefördert werden, kann dort das Fallmanagement kontaktiert werden.

5.Intervention (Handlungs-/Notfallplan)

5.1.Vorgehen bei Verdacht oder Kenntnis von sexueller Gewalt

OPFER SCHÜTZEN!

Hinweise ernst nehmen und dies auch vermitteln. Bei jedem Schritt ist das entscheidende Kriterium, ob er im Interesse und zum Schutze des Opfers ist!

NICHT DIE VERDÄCHTIGTE PERSON KONFRONTIEREN!

Keine Informationen/ Warnungen/ Konfrontationen gegenüber Beschuldigten. Keine Informationen an Kolleg*innen, andere Beteiligte, Mitarbeitende, Eltern

HILFE HOLEN!

In jedem Falle gezielte fachliche Unterstützung holen, Hilfe anfordern bei einer der unten stehenden Stellen (siehe Kasten). Interne Dienstwege beachten. Kein Schweigegelübde abgeben.

NICHT SELBER UNTERSUCHEN!

Eigene (Vor-)Abklärungen immer in Zusammenarbeit mit der Opferhilfe. Für die Untersuchung ist allein die Strafuntersuchungsbehörde zuständig.

Was tun, wenn sich ein Kind einer/ m Pädagogin/ en anvertraut?

- Nehmen Sie Auffälligkeiten/ Hinweise wahr.
- Bieten Sie dem Kind Hilfe an, aber stellen Sie keine Fragen.
- Versprechen Sie nichts, was Sie nicht halten können.
- Schreiben Sie Beobachtungen sowie Äußerungen auf.
- Sprechen Sie mit Eltern nur über Verhalten, niemals über Verdacht.
- Loben Sie für den Mut, sich Ihnen anzuvertrauen.
- Vermitteln Sie, dass Sie ihm glauben und dass es auch andere Kinder gibt, denen so etwas passiert.
- Vermitteln Sie dem Kind, dass es ein Recht auf körperliche, sexuelle, emotionale und psychische Unversehrtheit hat.
- Beziehen Sie klar Position, dass die Verantwortung für den sexuellen Missbrauch bei Täter*in liegt.
- Verurteilen Sie die Tat.
- Halten Sie die Angaben schriftlich, wenn möglich wörtlich fest.
- Sagen Sie ehrlich, dass Sie andere Personen (vertraulich) einbeziehen müssen, um helfen zu können.
- Bewahren Sie Ruhe und lassen Sie sich zu diesem Thema über das weitere Vorgehen von der Fachstelle beraten.
- Sich vor irgendwelchen weiteren Schritten beraten zu lassen, zeigt Ihre Kompetenz.
- Seien Sie verbindlich. Sagen Sie dem Kind, dass Sie Zeit benötigen, um über das, was Ihnen berichtet wurde, nachzudenken.

Schritte im Verdachtsfall:

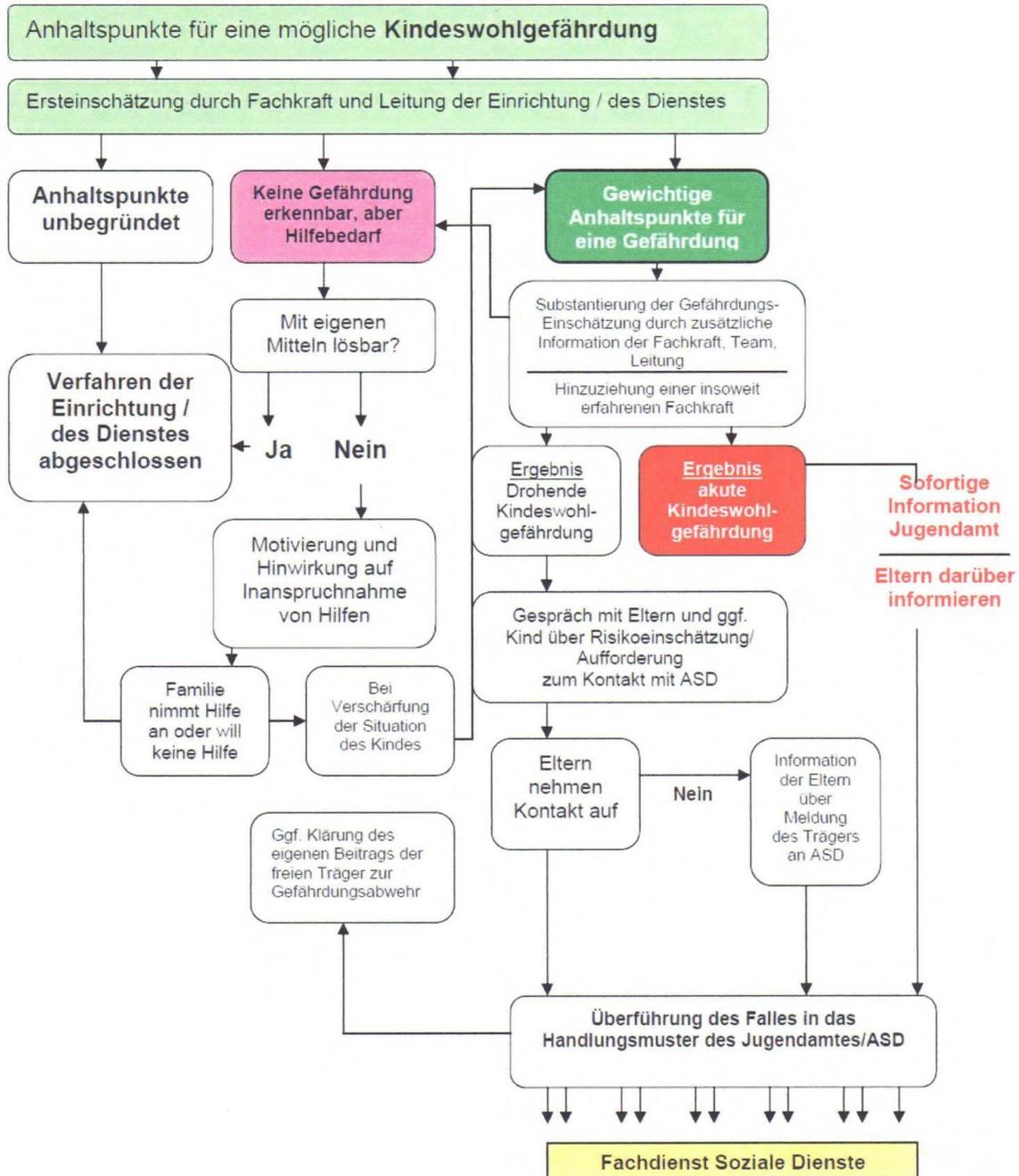
- Ruhe bewahren
- Besprechung mit den Kollegen der Gruppe
- Abklärung von Sofortmaßnahmen zum Schutz des betroffenen Kindes
- Dokumentation durch mehrere Mitarbeiter
- Information der Leitung
- Beratung durch Vertrauensstelle des Vereins heilende Erziehung
- Beratung durch Fachstelle über weiteres Vorgehen
- Gespräch mit sorgeberechtigten Eltern
- Einbeziehung der zuständigen ISEF beim Jugendamt
- Meldepflicht nach §47 SGB VIII an die Aufsichtsbehörde

6. Aufarbeitung und Rehabilitation

Siehe schematische Darstellungen auf den folgenden Seiten.

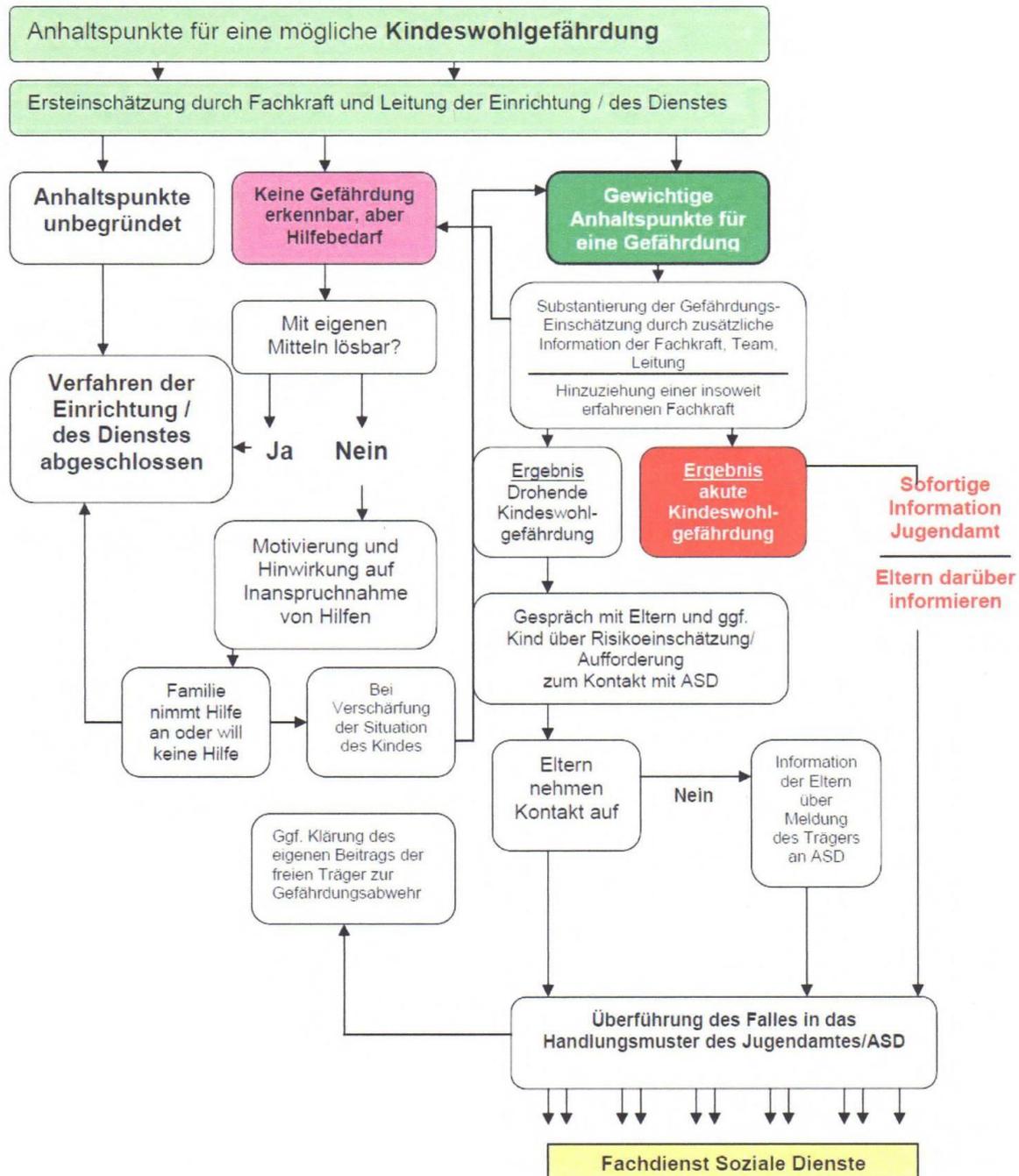
Verfahren bei Verdacht einer möglichen Kindeswohlgefährdung

Handlungsschritte bei Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung
Verfahren freier Träger (schematische Darstellung)



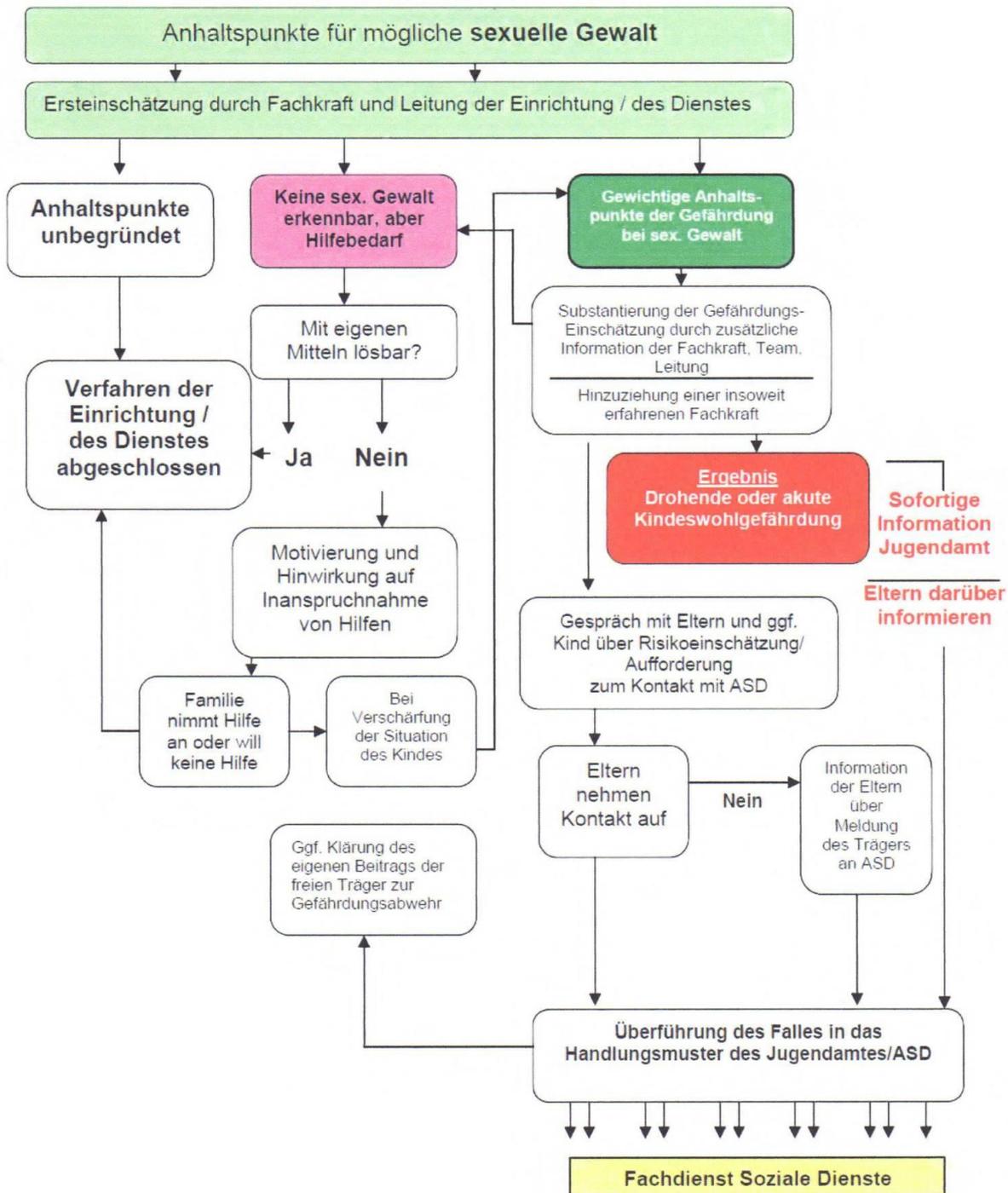
Verfahren bei Verdacht auf sexuelle Gewalt innerhalb eines familiären Systems

Handlungsschritte bei Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung
Verfahren freier Träger (schematische Darstellung)



Verfahren bei Verdacht auf sexuelle Gewalt durch Dritte, außerhalb eines familiären Systems

Handlungsschritte bei Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung
Verfahren freier Träger (schematische Darstellung)



Kontaktadressen

Aufsichtsbehörde Integrationsgruppe:
Referat für Bildung und Sport
KITA Koordination und Aufsicht Freie Träger
Landsbergerstraße 30, 80339 München
Telefon : 089/233-84451 oder 233-84249
Mail : ft.zentrale.kita.rbs@muenchen.de

Aufsichtsbehörde HPT Gruppe:
Regierung von Oberbayern
Sachgebiet 13 – Soziales und Jugend
Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Eingliederungshilfe
Fachberatung und Aufsicht
Maximilianstraße 39
80538 München

Büro der Kinderbeauftragten der Landeshauptstadt
München
Sozialreferat / Stadtjugendamt
Luitpoldstraße 3, 80335 München
Telefon : 089/233-49745
Mail : kinderbeauftragte.soz@muenchen.de

Kinderschutzzentrum
www.kinderschutzbund-muenchen.de

Amyna
www.amyna.de

Kibs
Kontakt-, Informations- und Beratungsstelle zur Hilfe und Unterstützung für männliche Opfer
sexueller Gewalt
www.kibs.de

In jeder Gruppe befindet sich ein Ordner mit aktuellen Adressen des Jugendamtes, des
Bezirks Oberbayern (Fallmanagement) und einschlägiges Informationsmaterial.

Redaktion: Angela Kranich, Einrichtungsleitung

Erstellt: 10/2022

Fortschreibungen: 01/2023